

Artenschutz-Informationen für die Halter von Tieren der besonders geschützten Arten

Meldepflicht nach § 7 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Jeder, der lebende Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Beginn der Haltung (d. h. innerhalb von 2 Wochen) eine Bestandsanzeige abzugeben.

Die Bestandsanzeige beinhaltet folgende Angaben:

- Art, Alter (Geburtsdatum), Geschlecht und Kennzeichen der jeweiligen Tiere
- Herkunft (Name und vollständige Adresse)
- Verwendungszweck (Haustier, Zucht)
- Standort.

Eventuelle Bestandsveränderungen (Zu- und Abgang) sowie eine Kennzeichnung von Tieren (Transpondernummer, Ringnummer u.s.w.) sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch ein Wohnortwechsel des Halters sowie die Verlegung des Standortes des Tieres sind zu melden.

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die korrekten Nachweispapiere eines jeden Tieres zu sorgen.

Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV

Die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tiere ist auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung vorgeschrieben. Sie dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen (wie etwa EU-Vermarktungsgenehmigungen). Tiere der in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders geschützten bzw. der streng geschützten Arten unterliegen dieser Kennzeichnungspflicht. Sie sind nach den dort festgeschriebenen Methoden zu kennzeichnen. Das jeweilige Kennzeichen (Ring, Mikrochip) muss sich immer am / im Tier befinden, da sonst das Tier nicht dem entsprechenden Dokument zugeordnet werden kann.

Wenn aus individuellen Gründen des Tieres die Kennzeichnung mittels Mikrochip nicht möglich ist oder die Exemplare weniger als 200g (bei Schildkröten weniger als 500g) wiegen, können auf Antrag andere Methoden (z. B. Fotodokumentation, Tätowierung) zugelassen werden.

Bei Kennzeichnung durch einen Mikrochip ist die dabei erhaltene Bescheinigung dann zur Eintragung der Chipnummer der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen.

Die **Fotodokumentation** individueller Körpermerkmale (wie z. B. Panzermuster der Schildkröte) eignet sich insbesondere für bereits ausgewachsene Tiere. Bei Schildkröten ist dabei zu beachten, dass aussagekräftige Fotos von Jungtieren erst dann gemacht werden können, wenn sich die Bauchnähte der Tiere geschlossen haben.

Wegen der wachstumsbedingten Veränderungen der Tiere bedarf es in gewissen Zeitabständen der Aktualisierung der Fotodokumentation. **Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die Identität zwischen der Bescheinigung und der aktuellen Fotodokumentation Sorge zu tragen.**

Eine generelle Festlegung der Zeitabschnitte für einzelne Arten ist nicht möglich. Aufgrund von Forschungsergebnissen wird eine neue Fotodokumentation in folgenden Zeitabständen empfohlen:

im 1. Lebensjahr	im 2. - 10. Lebensjahr	ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle 5 Jahre

Die Veränderungen der Individualmerkmale müssen **lückenlos** dokumentiert werden, **sonst wird die Cites-Bescheinigung ungültig**. Die Wiederholungsfotos sind jeweils der Original-EU-Bescheinigung beizufügen.

Da die Fotodokumentation nicht als „einmalige und dauerhafte“ Kennzeichnung im Rahmen der Durchführungsordnung zur EG-Artenschutzverordnung gilt, gelten Bescheinigungen mit Fotodokumentation nur in Deutschland bzw. nur für eine einmalige Vermarktung ins Ausland.

Anforderungen an die Fotos

Für eine Fotodokumentation sind pro Schildkröte zwei Fotos erforderlich: ein Foto vom Rückenpanzer und eines vom Bauchpanzer. Für die Ausstellung von EU-Vermarktungsgenehmigungen werden die Fotos jeweils in zweifacher Ausfertigung benötigt. Bei Nachzuchten dürfen diese nur mit geschlossener Nabelspalte (ca. 4 - 6 Wochen nach Schlupf) fotografiert werden.

Auf den Fotos muß die Schildkröte groß (bildfüllend) und scharf (gut ausgeleuchtet, ohne Schatten) abgebildet werden, so dass die Rücken- und Bauchpanzerstrukturen deutlich zu erkennen sind. Die Aufnahmen müssen senkrecht von oben erfolgen, so dass sowohl die vorderen als auch die hinteren Randschilder deutlich zu sehen und beim Bauchpanzer die Mittellinie deutlich abgebildet ist. Rücken- und Bauchpanzer dürfen nicht gekippt sein.

Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder kariertes Papier/Millimeterpapier oder weißes Papier mit einem daneben gelegten Lineal oder Zollstock verwendet werden.

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, so sind die einzelnen Fotos zu beschriften, um die Zuordnung einzelner Tiere zu den betreffenden Dokumentationen zu erleichtern. Außerdem sind bei den Fotos das jeweilige Aufnahmedatum und das Gewicht mit anzugeben.

Fotos, auf denen das Tier zu klein, mit offener Nabelspalte bzw. nur ein Teil des Tieres abgebildet wurde, können nicht akzeptiert werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Meldepflicht nach § 7 Absatz 2 BArtSchV oder die Kennzeichnungspflicht nach § 12 BArtSchV verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Absatz 3 Nr. 27 Buchst. c) Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.